

Tarif-Reglement
Wasserversorgung
der
Infrastruktur Zürichsee AG
in
Uetikon am See

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Geltungsbereich..... | 3 |
| 1.1 | Geltungsbereich..... | 3 |
| 2 | Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge | 3 |
| 2.1 | Grundsatz | 3 |
| 2.2 | Bemessung..... | 3 |
| 2.3 | Frühere Anschlüsse..... | 3 |
| 2.4 | Erweiterung bestehender Anschlüsse | 4 |
| 2.5 | Rechnungsstellung Netzkostenbeiträge | 4 |
| 3 | Wiederkehrende Gebühren – Benutzungsgebühren..... | 4 |
| 3.1 | Gebühren-Zusammensetzung | 4 |
| 3.2 | Bemessung..... | 4 |
| 3.3 | Bemessung spezieller Anschlüsse | 5 |
| 3.4 | Bei Beendigung des Lieferverhältnisses..... | 5 |
| 4 | Verwaltungsgebühren..... | 5 |
| 4.1 | Verfügungen | 5 |
| 5 | Schlussbestimmungen | 5 |
| 5.1 | Inkrafttreten | 5 |
| 6 | Anhang 1 Gebührenhöhe einmalige Gebühren..... | 6 |
| 7 | Anhang 2 Gebührenhöhe wiederkehrende Gebühren | 7 |

Die Infrastruktur Zürichsee AG, in der Folge „iNFRA“ genannt, liefert in den Gemeinden Meilen und Uetikon am See Trinkwasser und Löschwasser. Sie erhebt gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes, die Interkommunalen Vereinbarung vom 23. September 2018 zwischen der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der iNFRA (IKV) mit Anhang und das Reglement über die Wasserversorgung der Infrastruktur Zürichsee AG von 19.06.2019 Gebühren für die Wasserversorgung. Diese richten sich nach den Grundsätzen gemäss dem Anhang „Grundsätze über die Strom- und Wasserversorgung und der Gebühren“ zur IKV.

Nach Ziff. 1 des Anhangs zur IKV legt der Verwaltungsrat der iNFRA für die Versorgung mit Wasser im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung allgemein gültige Gebühren fest. Mit diesen sind – soweit sich aus dem übergeordneten Recht nichts Abweichendes ergibt – die Kosten, unter Einschluss der Abschreibungen, der Bildung angemessener Rücklagen zur Substanzerhaltung und Erweiterung der Anlagen sowie der Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung, zu finanzieren.

Die Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements gelten ergänzend zu den Bestimmungen des vorliegenden Tarif-Reglements.

Bis zur Inkraftsetzung der Art. 6-9 des Anhangs zur IKV erlässt der Verwaltungsrat je ein separates Tarif-Reglement für das Gebiet der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See

Der Verwaltungsrat der iNFRA erlässt gestützt auf Ziff. 11 der IKV für das Gebiet der Gemeinde Uetikon am See das nachfolgende Tarif-Reglement:

1 Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Dieses Tarif-Reglement gilt für die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Uetikon am See.

2 Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge

2.1 Grundsatz

- 2.1.1 Bei Erstellung des Anschlusses einer Liegenschaft an das Leitungsnetz der iNFRA hat der Grundeigentümer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu entrichten.

2.2 Bemessung

- 2.2.1 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).
- 2.2.2 Für geringfügige Wertsteigerungen wird eine Minimalgebühr erhoben.

2.3 Frühere Anschlüsse

- 2.3.1 Die vor Inkrafttreten dieses Tarif-Reglements vorgenommenen Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlagen, die ohne Leistung eines Netzkostenbeitrags erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

2.4 Erweiterung bestehender Anschlüsse

2.4.1 Ersatz-, Erweiterungs-, Um- und Anbauten mit baulicher Werterhöhung, unterliegen der Beitragspflicht zu gleichen Ansätzen.

Ein Freibetrag in der Höhe von CHF 7'000.00 (Basiswert 1939 x Teuerungsfaktor) kann abgezogen werden.

Wird ein Gebäude durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle innert fünf Jahren ein Neubau errichtet, so wird dieser wie ein Ersatzbau behandelt.

2.5 Rechnungsstellung Netzkostenbeiträge

2.5.1 Die Rechnungsstellung für Netzkostenbeiträge erfolgt vor Baubeginn auf Grund der angemeldeten baulichen Wertvermehrung.

Nach der Erteilung der Betriebsbewilligung und Vorliegen der Schätzung der Gebäudeversicherung wird die Schlussrechnung auf Grund der Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich erstellt. Differenzen zur Rechnung vor Baubeginn werden nachverrechnet oder zurückerstattet.

3 Wiederkehrende Gebühren – Benutzungsgebühren

3.1 Gebühren-Zusammensetzung

3.1.1 Die wiederkehrenden Wassergebühren setzen sich zusammen aus:

- einer jährlichen Grundgebühr je Anschluss,
- einer Mengengebühr aufgrund der jährlich bezogenen Wassermenge, und
- einer jährlichen Löschwassergebühr in Abhängigkeit vom Gebäudeversicherungswert.

3.2 Bemessung

3.2.1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr wird pro Nutzungseinheit erhoben. Die Grundgebühr wird auch dann verrechnet, wenn kein oder nur ein sehr geringer Wasserbezug erfolgt. Als Nutzungseinheit gelten:

- jede Wohnung in Mehrfamilienhäusern
- jedes Einfamilienhaus
- jeder Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb
- jede Messstelle, welche nicht unter die obigen Kriterien fällt.

Für Kleinwohnungen besteht ein reduzierter Satz. Er wird nur auf Antrag des Eigentümers angewendet

3.2.2 Mengengebühr

Die Mengengebühr wird aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (in m³) ermittelt.

Wo aus technischen Gründen keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird von der iNFRA ein Pauschalbeitrag nach Ermessen festgelegt.

3.2.3 Löschwassergebühr

Die jährliche Löschwassergebühr wird pro Gebäude erhoben. Sie wird in Promille des Gebäudeversicherungswertes bemessen.

3.3 Bemessung spezieller Anschlüsse

3.3.1 Bauwasseranschlüsse

Für das während eines Neubaus oder eines Umbaus mit Bauwasseranschluss bezogene Bauwasser ist die Mengengebühr aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (in m³) zu entrichten.

Für Bauwasseranschlüsse wird keine Löschwassergebühr erhoben.

3.4 Bei Beendigung des Lieferverhältnisses

3.4.1 Endet das Lieferverhältnis während der Ableseperiode, wird

- die Grundgebühr pro rata temporis erhoben,
- die Mengengebühr aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge erhoben,
- die Löschwassergebühr pro rata temporis erhoben, falls die Gebäudeversicherung erloschen ist.

4 Verwaltungsgebühren

4.1 Verfügungen

4.1.1 Für den Erlass von Anordnungen kann die iNFRA vom Verfügungsadressaten je nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr in der Höhe von CHF 50.00 bis CHF 500.00 erheben.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

5.1.1 Dieses Tarif-Reglement tritt am 01. Juli 2019 in Kraft und ersetzt den vom Verwaltungsrat der Wasser Uetikon AG mit Beschluss vom 14. August 2017 festgesetzten Tarif.

6 Anhang 1 Gebührenhöhe einmalige Gebühren

Netzkostenbeitrag:

Minimalgebühr: CHF 500.00 pro Umbau

Neubau/Erweiterungen: Prozentsatz der Schätzung der GVZ 1.5% der Wertvermehrung

Mehrwertsteuer: Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnet.

7 Anhang 2 Gebührenhöhe wiederkehrende Gebühren

Grundgebühr:

| | | | |
|--|-----|--------|----------|
| Grundgebühr pro Wohnung: | CHF | 132.00 | pro Jahr |
| Grundgebühr pro Klein-Wohnung < 60m ² : | CHF | 66.00 | pro Jahr |

Mengengebühr

| | | | |
|--|-----|-------|--------------------|
| Mengengebühr: | CHF | 1.55 | pro m ³ |
| Mengengebühr Bauprovisorien: | CHF | 2.30 | pro m ³ |
| Minimalgebühr für pauschalen Wasserbezug | CHF | 40.00 | pro Bezug |

Löschwassergebühr

| | | | |
|--|-----|------|-------------------|
| Objekte mit normalem Löschwasserbedarf: | CHF | 0.25 | Promille GVZ Wert |
| Objekte mit erhöhtem Löschwasserbedarf (Fabrikareale): | CHF | 0.50 | Promille GVZ Wert |

Mehrwertsteuer: Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnet.